

Abteilung Judo

mit den Sparten Aikido, Judo, Ju-Jutsu, Kendo und Tai-Chi-Chuan

Die Abteilung ist rechtlich Bestandteil der Turngemeinde Biberach 1847 e.V. und unterliegt den Weisungen des Hauptvereins. Somit ist die aktuelle Fassung der Turngemeinde Biberach 1847 e.V. Satzung für die Abteilung gültig.

Abteilungsspezifische Aufgaben, die in der Satzung des Hauptvereins nicht beschrieben werden können, werden in der Geschäftsordnung der Abteilung zugeordnet.

Geschäftsordnung und Aufgabenverteilungsplan

§ 1 Name und Sitz der Abteilung

Die Abteilung führt den Namen Turngemeinde Biberach 1847 e.V., Abteilung Judo.

Der Sitz der Abteilung ist gleich der Anschrift des Abteilungsleiters.

Der Sitz des Hauptvereins ist gleich der Anschrift der Geschäftsstelle.

Die Abteilung ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes und seiner Verbände, deren Satzungen sie anerkennt. Mitgliedschaft in weiteren Verbänden ist möglich, sofern diese Verbände dem DOSB angehören.

Die Abteilung kann in Absprache mit dem Hauptverein weitere Sparten aufnehmen. Die Sparten müssen über ihren Verband ebenfalls Mitglied im Württembergischen Landessportbund sein.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Abteilung

Es gilt die jeweils aktuelle Fassung der Satzung der Turngemeinde Biberach 1847 e.V.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Es gilt die jeweils aktuelle Fassung der Satzung der Turngemeinde Biberach 1847 e.V.

§ 4 Mitgliedschaft

Es gilt die jeweils aktuelle Fassung der Satzung der Turngemeinde Biberach 1847 e.V.

§ 5 Rechte und Pflichten des Mitglieds

Es gilt die jeweils aktuelle Fassung der Satzung der Turngemeinde Biberach 1847 e.V.

§ 6 Beitrag

TG Beitrag:

Es gilt die jeweils aktuelle Fassung der Satzung der Turngemeinde Biberach 1847 e.V.

Abteilungsbeitrag:

Der Abteilungsbeitrag beträgt 50% des jeweils gültigen TG Beitrags für Mitglieder unter und über 18 Jahren.

Er wird vom Abteilungsvorstand und Abteilungsausschuss vorgeschlagen und dem Vorstand des Hauptvereins zur Genehmigung eingereicht.



Abteilung Judo

mit den Sparten Aikido, Judo, Ju-Jutsu, Kendo und Tai-Chi-Chuan

Es gilt die jeweils aktuelle Fassung der Beitragsordnung des Hauptvereins über die Höhe des Abteilungsbeitrags.

§ 7 Haftung der Abteilung

Es gilt die jeweils aktuelle Fassung der Satzung der Turngemeinde Biberach 1847 e.V.

§ 8 Organe der Abteilung

Die Hauptversammlung.
Der Abteilungsausschuss.

§ 9 Hauptversammlung

Es gilt die jeweils aktuelle Fassung der Satzung der Turngemeinde Biberach 1847 e.V.

Abweichend von der Satzung des Hauptvereins:

- werden Abteilungsvorstand und Abteilungsausschuss für **zwei** Jahre gewählt
- sind zusätzlich der Jugendwart und Vorstandsmitglied Prävention sexualisierter Gewalt / Kinderschutz
- entfällt das Vorstandsmitglied für Verwaltung im Abteilungsausschuss

§ 10 Abteilungsausschuss

Die Mitglieder des Abteilungsausschusses sind in Anlehnung an die Satzung des Hauptvereins zu wählen.

Die Vorstandsmitglieder sind die Ansprechpartner des Hauptvereins.

Der Abteilungsausschuss besteht aus dem

1. Abteilungsleiter
2. stellvertretendem Abteilungsleiter
3. Vorstandsmitglied für Finanzen
4. Vorstandsmitglied für Jugend
5. Jugendwart
6. Vorstandsmitglied für Öffentlichkeitsarbeit
7. Vorstandsmitglied Prävention sexualisierter Gewalt / Kinderschutz.
8. Spartenleiter Aikido
9. Spartenleiter Judo
10. Spartenleiter Ju-Jutsu
11. Spartenleiter Kendo
12. Spartenleiter Tai-Chi-Chuan

Fällt ein Mitglied aus, wird dieser Posten vom Abteilungsleiter bis zur nächsten Wahl kommissarisch besetzt.

Ein Mitglied bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.

Die Ausschussmitglieder haben bei Abstimmungen jeweils 1 Stimme.



Abteilung Judo

mit den Sparten Aikido, Judo, Ju-Jutsu, Kendo und Tai-Chi-Chuan

Es gilt bei Abstimmungen die einfache Mehrheit der Anwesenden.

§ 11 Sparten

Die Sparten Aikido, Judo, Ju-Jutsu, Kendo und Tai-Chi-Chuan sind Bestandteil der Abteilung Judo und unterliegen den Weisungen des Abteilungsleiters. Der Abteilungsausschuss stimmt die Arbeit der Sparten ab, sofern die Notwendigkeit dazu besteht.

Die Sparte hat die Aufgabe, ihre Sportart im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben zu pflegen und zu fördern. In sportlicher Hinsicht übt sie diese Aufgabe selbstständig aus und regelt ihre laufenden Angelegenheiten unter Berücksichtigung der Abteilungsinteressen selbst.

Die Sparten müssen Mitglieder von Fachverbänden sein.

§ 12 Jugendwart

Der Jugendwart ist Vorstandsmitglied und kümmert sich um die Jugendarbeit sämtlicher Jugendlichen in der Abteilung ohne Rücksicht darauf, welche Sportart betrieben wird.

Die zentralen Aufgaben sind:

- zentraler Ansprechpartner der Jugend.
- Hilfestellung bei Problemen
- Bindeglied zwischen der Jugend und den Trainern bzw. Vorstand

Folgende Voraussetzungen sollte erfüllt werden, um die Aufgaben gewissenhaft ausführen zu können:

- eine fachliche Qualifikation und viel Engagement
- das notwendige Einfühlungsvermögen für junge Menschen und „Kumpel-Typ“, der trotzdem Autorität ausstrahlt

Der Jugendwart wird in der Hauptversammlung der Abteilung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Der Jugendwart muss bei seiner Wahl mindestens das zehnte Lebensjahr vollendet haben, nicht jedoch das Achtzehnte.

Wir empfehlen zwei Jugendwarte.

§ 13 Prävention sexualisierter Gewalt / Kinderschutz

Der organisierte Sport trägt eine hohe Verantwortung für das Wohlergehen aller Engagierten und Aktiven. Dazu gehört auch die Motivation sich für den Schutz vor sexualisierter Gewalt einzusetzen.

Die körperliche und emotionale Nähe, die im Sport entstehen kann und in keinem anderen Zusammenhang ähnlichen Stellenwert findet, birgt Gefahren sexualisierter Übergriffe. Eine Kultur der Aufmerksamkeit und des Handelns Verantwortlicher muss dazu beitragen, Betroffene zum Reden zu ermutigen, potentielle Täter abzuschrecken und ein Klima zu schaffen, dass Kinder, Jugendliche und Erwachsene im Sport vor sexualisierter Gewalt schützt. (Quelle: Deutsche Sportjugend)



Abteilung Judo

mit den Sparten Aikido, Judo, Ju-Jutsu, Kendo und Tai-Chi-Chuan

Ziel ist es, dass Orte, an denen sich Kinder und Jugendliche aufhalten, Missbrauch keinen Raum geben und sie dort kompetente Ansprechpersonen finden, wenn sie Hilfe brauchen.

Die zentralen Aufgaben sind:

- zentraler Ansprechpartner
- Hilfestellung und Vermittlung
- Kurse durchführen, vermitteln oder gestaltend begleiten

Folgende Voraussetzungen sollte erfüllt werden, um die Aufgaben gewissenhaft ausführen zu können:

- eine fachliche Qualifikation
- das notwendige Einfühlungsvermögen und Diskretion
- ein breites Netzwerk von Trainern, die auf einschlägige Vorkenntnisse verfügen und als Ratgeber zur Seite stehen

§ 14 Beitragsaufkommen

Der Hauptverein weist der Abteilung nach dem jeweils gültigen Verteilerschlüssel den Jahresetat zu. Der Abteilungsbeitrag wird im Auftrag der Abteilung durch die Geschäftsstelle eingezogen.

Aus dem gesamten Beitragsaufkommen werden alle Kosten der Abteilung getragen. Zeichnungsberechtigt bei finanziellen Vorgängen ist der Abteilungsleiter zusammen mit dem Vorstandsmitglied für Finanzen, bei Verhinderung der Stellvertreter zusammen mit dem Vorstandsmitglied für Finanzen.

Sofern notwendig, kann die Bankvollmacht durch den Abteilungsleiter erweitert werden.

§ 15 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung wurde am 31.03.2021 vom Hauptverein geprüft, für richtig angesehen und ersetzt die Geschäftsordnung vom 08.05.2014.